

Taxregulativ 2025

1. Geltungsbereich

Dieses Taxregulativ gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Alters- und Pflegeheims Bellevue.

2. Heimentaxen

Die Heimentaxe setzt sich aus der Pensions- und Pflegegabe zusammen.

Taxregulativ und Taxblatt werden periodisch vom Stiftungsrat überprüft und in der Regel per 1. Januar den Bedürfnissen an eine ausgeglichene Rechnung angepasst. Als Obergrenze gelten die durch das Gesundheitsamt für jedes Heim festgelegten individuellen Höchsttaxen.

Die detaillierten Taxen und Stufen sind im Taxblatt 2025 aufgeführt.

3. Pensionstaxe (Hotellerie)

Die Pensionstaxe umfasst folgende Leistungen:

- Unterkunft im Heim
- Heizung, Beleuchtung, Warmwasser, Strom
- Täglich 3 Mahlzeiten mit Getränk (ohne Alkohol) sowie Zwischenmahlzeiten
- Freie Konsumation von Tee und Mineralwasser (nature)
- Waschen und Bügeln der Heim- und Privatwäsche (ohne Drittkosten)
(Für Privatwäsche wird keine Haftung übernommen)
- Benützung der Gemeinschaftsräume
- Reinigung des Zimmers
- Bereitschaftsdienst in der Nacht und am Tag
- Aktivierung und Alltagsgestaltung
- Unterhaltungsangebot und Ausflüge
- Verwaltungspauschale, beinhaltet auch Beratungsgespräche im Heim

Grundsätzlich ist die volle Pensionstaxe geschuldet.

Eine Ermässigung der Pensionstaxe ist im Rahmen des Artikels 5 möglich.

Pensionstaxe je Tag:

(inkl. Investitionskosten- & Ausbildungspauschale und Betreuung)

- | | |
|---------------|------------|
| • 1-er Zimmer | Fr. 184.00 |
| • 2-er Zimmer | Fr. 179.00 |

Für Bewohnerinnen und Bewohner, welche nicht im Kanton Solothurn wohnhaft sind, ist als Sicherheit ein Depot in der Höhe von Fr. 2'500.00 zu leisten. Dieses Depot ist bis spätestens zum Eintritt ins Heim zu leisten. Das Depot wird auf einem separaten Depotkonto hinterlegt. Die Rückgabe erfolgt mit Verrechnung bei der Endabrechnung.

4. Pflorgetaxe

Die Pflorgetaxe umfasst die Pflege gemäss Einstufung nach RAI nach gültigem Taxblatt. Die Einstufung nach RAI wird am 14. Tag nach dem Eintritt und danach in der Regel halbjährlich vorgenommen. Bei einer Veränderung des Gesundheitszustandes findet eine erneute Überprüfung/Einstufung statt.

5. Ermässigung der Pensions- und Pflorgetaxe

Eine Ermässigung der Pensions- und Pflorgetaxe wird gewährt bei:

Spitalaufenthalt oder Ferienabwesenheit

Ab dem 6. Abwesenheitstag bei unplanbarer Abwesenheit wird die Pensionstaxe um Fr. 12.00 reduziert.

Ab dem 1. Abwesenheitstag bei planbarer Abwesenheit wird die Pensionstaxe um Fr. 12.00 reduziert.

Ab dem 1. Abwesenheitstag wird die Pflorgetaxe gemäss Pflegestufe reduziert.

Der Austrittstag und der Wiedereintrittstag ins Heim werden ohne Abzug berechnet.

Todesfall

Die Pensions- und Pflorgetaxe fällt ab dem Todestag folgenden Tag weg, bzw. es wird eine Leerstandspauschale gemäss untenstehender Regelung (siehe Zusätzliche Leistungen) erhoben.

Nach dem Todesfall sollte das Zimmer spätestens nach 14 Tagen geräumt sein.

6. Zusätzliche Leistungen

Zusätzliche Leistungen, welche weder in der Pensionstaxe noch in der Betreuungstaxe und Pflorgetaxe enthalten sind, werden separat verrechnet:

- Eintrittsgebühr (bei Kurz- und Langzeitaufenthalt) Fr. 500.00
- Austrittsgebühr (bei Kurz- und Langzeitaufenthalt) Fr. 500.00
- Leerstandsgebühr nach Todesfall

Bei Langzeitaufenthalt wird für die Zeit bis zur Wiederbelegung des Zimmers während maximal 30 Tagen nach Ableben der Bewohnerin / des Bewohners die reduzierte Pensionstaxe in Rechnung gestellt.

Bei Kurzaufenthalt wird das Zimmer bis zum Ende der Vertragsdauer, jedoch maximal 7 weitere Tage nach dem Todestag weiterverrechnet.

- Benützung zimmerinterner Radio / TV-Anschluss pro Monat Fr. 10.00
- Eigener Telefonanschluss inkl. Inlandgespräche pro Monat Fr. 25.00
- Privathaftpflichtversicherungsprämie pro Monat Fr. 4.00
bei Langzeitaufenthalt (gem. AVB Allianz Schweiz)
- Nach effektivem Aufwand / Kosten:
 - Ärztliche Betreuung, Medikamente und Heilmittel
 - Coiffeur, Fusspflege
 - Drittkosten für Ersatz, Flicker, Ausbessern und Namen anbringen an der persönlichen Wäsche, chemische Reinigung etc.
 - Taschengelder
 - Transportkosten
 - Weitere Sonderleistungen (Zimmerräumung, Haustechnische Arbeiten usw.)
 - Über der normalen Abnutzung liegende Schäden im Zimmer und an Einrichtungen.

7. Rechnungsstellung

Die gesamten Taxen und zusätzlichen Leistungen werden monatlich in Rechnung gestellt und sind von den Bewohnerinnen und den Bewohnern bzw. den Zahlstellen zu bezahlen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Für Neueintritte ab 01.01.2020 sind die Pensionstaxen vorschüssig zahlbar.

Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr von Fr. 100.00 erhoben. Ab Fälligkeitsdatum verrechnen wir einen Verzugszins in der Höhe von 5 %. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist erfolgt eine Meldung an das zuständige Sozialamt. Nach der dritten schriftlichen Mahnung wird die Betreuung eingeleitet.

8. Versicherung und Risiken

Versicherung von persönlichen Sachen

Die mitgebrachten persönlichen Sachen wie Kleider, Möbel und andere Einrichtungsgegenstände sind durch die Bewohnerinnen und Bewohner selbst gegen die Risiken Feuer/Elementar, Einbruchdiebstahl und Wasser zu versichern. Auch Schmuck, übrige Wertgegenstände und Bargeld sind selbst zu versichern und in jedem Fall verschlossen aufzubewahren respektive nicht offen zugänglich zu machen.

Schäden gegenüber Drittpersonen sind im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung des Heims versichert.

Alltagsrisiken/Eigenrisiken

Zu den Alltagsrisiken gehören das Verlegen, Verlieren oder Entsorgen von Prothesen, Hörgeräten, Brillen, Wertsachen wie Schmuck, Uhren oder Geldwerte usw. durch die Bewohnerinnen und Bewohner. Alltagsrisiken sind nicht versichert. Bei nachgewiesenem Fehler durch Mitarbeitende oder durch Unzulänglichkeiten wird die Übernahme des Schadens durch das Heim selbstverständlich geprüft.

9. Taxschuldnerin / Taxschuldner

Als Schuldnerin oder Schuldner gilt die Bewohnerin oder der Bewohner persönlich oder die gesetzliche Vertretung.

Die Leistungen der Krankenkasse werden direkt vom Heim eingefordert (Tiers payant).

10. Beschwerdeverfahren

Die Beschwerdeinstanz ist das Gesundheitsamt, Solothurn.

Das Taxregulativ ist ein Bestandteil des Pensionsvertrages.

Bearbeitet durch die Betriebskommission	Genehmigt durch den Stiftungsrat 28.11.2024	Gültig ab 01.01.2025	Ersetzt Taxregulativ vom 01.01.2024
---	---	-------------------------	---